

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 7/12 BH**

L 9 AS 687/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 10 AS 2864/09 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,  
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m  
und B e h r e n d  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-  
beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom  
22. Dezember 2011 (L 9 AS 687/10) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt  
beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.
- 2 Der Kläger hat gegen das Schreiben des Beklagten vom 6.3.2008 mit dem Inhalt, dass über seinen Fortzahlungsantrag auf SGB II-Leistungen noch nicht entschieden werden könne, weil noch Unterlagen bzw Angaben fehlten, für deren Nachreichung dem Kläger eine Frist bis zum 25.3.2008 gesetzt wurde, am 11.3.2008 Klage zum SG erhoben (*S 10 AS 594/08*). Im Erörterungstermin vom 13.8.2009 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers ua erklärt, dass er die Klage *S 10 AS 594/08* zurücknehme. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Kläger diese Erklärung genehmigt. Mit Schriftsatz vom selben Tag hat er dann ausgeführt, er widerrufe seine "Einwilligung zur Rücknahme der Klage". Das SG hat die Klage abgewiesen (*S 10 AS 2864/09 WA*) und festgestellt, dass der Rechtsstreit durch Klagerücknahme erledigt sei (*Urteil vom 19.4.2010*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 22.12.2011*): Das SG habe die Klage zu Recht abgewiesen, weil der Rechtsstreit durch Rücknahme in der Hauptsache erledigt sei. Soweit der Kläger nunmehr vortrage, er habe seinem damaligen Prozessbevollmächtigten keine Vollmacht erteilt, wirke zumindest die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück.
- 3 Der Kläger begehrt die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

## II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtsein-



heit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65).

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Zwar würde ein gerügter Verfahrensverstoß der Entscheidung durch ein Prozessurteil anstelle eines Sachurteils durch das SG sich hier in dem angefochtenen Beschluss des LSG fortgesetzt haben, weil auch das LSG nicht zur Sache entschieden hat, sondern lediglich das Prozessurteil des SG bestätigt hat. Das LSG ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger die Prozessführung seines Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen muss. Ein Beteiligter kann sich nicht auf die Unwirksamkeit von Prozesshandlungen berufen, die ein Bevollmächtigter mit seinem Einverständnis vorgenommen hat (BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10).
- 9 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts war daher abzulehnen.

